

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 398/69

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Eric Henri v. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Müttenberg, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 28. März 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 7. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
legensfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen einer Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) sind nicht ersichtlich. Die Beschwerde
wendet sich in erster Linie gegen das Verfahren zur Ermitt-
lung des tatsächlichen Sachverhalts. Selbst wenn dieses
Verfahren an einem Mangel litte, könnte er die Zulassung
der Revision nicht rechtfertigen (BGH Anw 1967, 378 Nr. 27;
431 Nr. 42). Soweit die Beschwerde die Beweiswürdigung des
Tatrichters angreift, handelt es sich nicht um Rechtsfehler,
die der Revision zugänglich wären. Einen Rechtsgrundents,
daß beim Zusammenstoßen von beiden eine Erreichung

146

- 3 -

von 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit großzügig zu
verföhren und die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 BRG
für festgestellt zu erachten seien, hat der Bundesgerichts-
hof nirgends aufgestellt.

Mai

von der Kühn

